

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

10. Dezember 2021 – öffentlich Tagesordnungspunkt 7
Bearbeiter: Dr. Raphael Kist, Elena Schmitt, Sascha Weisser

VORLAGE:
(VV) 10/35c

Vorgang:
(VV) 10/35b

Energiewende in der Region Heilbronn-Franken

- a) Vorstellung möglicher Projekte für Sammelregionalplanänderung Freiflächenphotovoltaik, Änderung Plansatz 3.1.1
- b) Sachstandsbericht zum 2%-Ziel des Klimaschutzgesetzes BW
- c) Themenfeld Windkraft

Die Verbandsversammlung hat sich seit ihrer Sitzung am 03.07.2020 (Vorlage (VV) 10/35) regelmäßig mit dem Thema Energiewende befasst. In der genannten Sitzung wurde von der Verwaltung ein umfassender Sachstandsbericht zu den erneuerbaren Energien, den regionalplanerischen Regelungen zur räumlichen Steuerung und dem zugehörigen Netzausbau vorgelegt, zudem erging der Auftrag an die Verwaltung, die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Ausnahmeregelung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) in Regionalen Grünzügen auszuloten. In der Verbandsversammlung am 26.03.2021 (Vorlage (VV) 10/35a) wurde – aufbauend auf einen umfassenden Abstimmungsprozess mit Vertretern der Landwirtschaft und der Raumordnungs- und Landwirtschaftsbehörden - die Schwelle der Regionalbedeutsamkeit für FFPV-Anlagen neu definiert und der Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden festgelegt. Neben der Thematisierung von Dachflächen-PV in Stellungnahmen wurde die Verwaltung in dieser Sitzung außerdem beauftragt, durch eine Abfrage der Städte und Gemeinden die Möglichkeiten einer Sammelregionalplanänderung für Einzelanlagen, die der Ausnahmeregelung nicht zugänglich sind, zu ermitteln. Zudem sollte von der Verwaltung ein Kriterienkatalog für die Ausweisung von FFPV-Anlagen und Musterfestsetzungen für B-Pläne erstellt und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Auftrag wurde mit dem Beschluss der Verbandsversammlung am 16.07.2021 (Vorlage (VV) 10/35b) über den Kriterienkatalog und die Musterfestsetzungen abgeschlossen. In der Sitzung des Planungsschusses am 29.10.2021 wurde über den Entwurf des mittlerweile beschlossenen Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg, die gemeinsame Stellungnahme der Regionalverbände sowie insbesondere das im Gesetz verankerte Ziel, 2% der Landesfläche für erneuerbare Energien bereitzustellen, berichtet (Vorlage (VV) 10/96). Mit der Einführung des 2%-Ziels, das landesplanerisch noch zu konkretisieren ist, wird der Abwägungsbelang des Klimaschutzes – analog zur Kernaussage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 - nochmals unterstrichen.

In dieser Vorlage soll nicht nur das Ergebnis der Abfrage zur Sammelregionalplanänderung beraten und das weitere Vorgehen festgelegt werden, sondern es sollen die verschiedenen Handlungsstränge zusammengedacht werden. Dazu zählt auch die Berichterstattung über den Sachstand beim 2%-Flächenziel sowie eine Auseinandersetzung mit dem Energieträger Wind. Zudem soll der von der Fraktion Grüne/ÖDP/Linke zur Sitzung am 29.10.2021 vorgelegte Fragenkatalog beantwortet werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass rahmensetzende Entscheidungen des Landes noch ausstehen.

a) Vorstellung möglicher Projekte für Sammelregionalplanänderung Freiflächenphotovoltaik, Änderung Plansatz

Ergebnisse der Kommunal-Abfrage geplanter großflächiger Freiflächenphotovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen

Bei der Abfrage der Kommunen mit ausgewiesenen Regionalen Grünzügen wurden Anfragen in einem Flächenumfang von 318 ha vorgelegt. Darüber hinaus wurden auch einige informelle Anfragen ohne konkreten Flächenbezug gemeldet. Zudem wurde von den Kommunen auch auf Anfragen außerhalb des Regionalen Grünzuges hingewiesen. Werden diese Anlagen abgezogen, verbleiben gemeldete Anfragen mit einer Flächengröße von 202 ha. Mit Ausnahme einer gemeldeten kleinflächigen Anlage, die inzwischen im Rahmen der Ausnahmeregelungen umgesetzt wird, könnten diese Planungen aufgrund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges aktuell nicht umgesetzt werden. Von den Anfragen sind neun Projekte mit einer Gesamtfläche von 176 ha in einem zur konkreten Umsetzung ausreichend fortgeschrittenen Planungsstand.

Nur solche Anfragen, die einen regionalen Mehrwert besitzen, kommen für die Regionalplanänderung in Frage. Der Grund liegt darin, dass die Regionalen Grünzüge einen hohen Wert für den Freiraumschutz haben. Als Ziel der Raumordnung sind Regionale Grünzüge endabgewogen festgelegt und müssen damit beachtet werden. Sie sind von funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Um diese wichtigen Freiraumschutzfunktionen aufzugeben, muss diesem entfallenden „Wert“ der Festlegung ein mindestens gleicher Mehrwert, der sich durch die Umsetzung der PV-Planung für die Region ergibt, gegenüberstehen. Als Mehrwerte für die Region können besondere regionale Wertschöpfung (Umsetzung durch Bürgerenergiegenossenschaften, lokale Stadtwerke, Konzepte zur Bürgerbeteiligung), eine besondere Flächeneffizienz zur Minimierung von Nutzungskonflikten (z.B. Agri-PV unter Beteiligung lokaler Landwirte, Kombination mit Windkraft), technisch innovative Ansätze (beispielsweise unter Einbindung von Speichertechnologien zur Einspeiseregulierung, andere technische Ansätze zur Netzstabilisierung, wissenschaftliche Begleitung) gelten. Diese Liste ist nicht abschließend und kann im Einzelfall durch hervorzuhebende wertgebende Charakteristika von Projekten ergänzt werden.

Für die verbliebenen neun Planungen bat die Verwaltung die Kommunen um die Abklärung der kommunalen Umsetzungsbereitschaft sowie Darstellung dieses Mehrwerts. Die Beratung der kommunalen Gremien ergab, dass vier gemeldete Vorhaben entfallen. In einem dieser Fälle soll eine gemeldete Anlage nun reduziert als Ausnahme umgesetzt werden. Vier der nachfolgend beschriebenen Projekte wurden den jeweiligen Gemeinderäten bereits präsentiert und werden von diesen positiv begleitet. Bei einem Projekt ist die Bereitschaft des Gemeinderats zur Umsetzung im Wege der Bauleitplanung noch nicht abschließend geklärt. Keines der angefragten Projekte wurde von der Verbandsverwaltung selbst abgelehnt oder nicht weiterverfolgt. Die verbliebenen Projekte werden der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorgestellt. In **Anlage 1** (tabellarische Übersicht) sowie in **Anlage 2 bis 5** (Kartenausschnitte) werden die FFPV-Anlagen detailliert dargestellt.

- **Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld (23,5 ha, 5 MWp)**
Die Verwaltung sieht in diesem Projekt ein Beispiel für eine gelungene Anwendung von Agri-PV. Darüber hinaus bietet das Projekt durch die Produktion von Strom in produktionsschwachen Zeiten eine innovative technische Herangehensweise.
- **Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg (10 ha, 13 MWp)**
Auch wenn der gebotene regionale Mehrwert im Vergleich zu anderen Projekten geringer ist, sind auch die Konflikte mit den Funktionen des Grünzuges weniger ausgeprägt. Der Verwaltung liegt bereits eine Anhörung zur frühzeitigen Beteiligung zu dem Solarpark vor, eine Fristverlängerung wurde beantragt und zugesagt, um das Beratungsergebnis der Verbandsversammlung in der Stellungnahme berücksichtigen zu können.
- **Bürgersolarpark westlich von Gemmingen (max. 49 ha, 39 MWp)**
Aus Sicht der Verwaltung hat dieses Projekt aufgrund des umfangreichen Mehrwerts (teilw. Agri-PV, Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger, Berücksichtigung E-Mobilität) Modellcharakter für einen modernen, technisch fortschrittlichen und offenen Umgang mit Planungen für erneuerbare Energien.
- **Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim (11,5 ha, 12,4 MWp)**
Die Verbandsverwaltung begrüßt das aktiv-lenkende Vorgehen der Stadt Tauberbischofsheim zur Steuerung von FFPV. Da durch das Projekt nur geringe Beeinträchtigungen für die Funktionen des Grünzuges auftreten, durch eine Bürgerenergiegenossenschaft eine weitgehend lokale Wertschöpfung gesichert ist und die Berücksichtigung von Speichertechnologien in Aussicht gestellt werden, bewertet die Verwaltung die Anlage positiv.

Zudem finden Gespräche mit der Stadt Eppingen statt. Die dort in Diskussion stehende FFPV-Anlage hätte eine Größe von 23 ha. Die Anlage läge auf sehr hochwertigen Böden und der Mehrwert ist noch nicht geklärt. Im Gemeinderat der Stadt ist der politische Willensbildungsprozess noch im Gange.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der vier oben beschriebenen Projekte im Rahmen einer Sammelregionalplanänderung zu schaffen. Ein möglicher Aufstellungsbeschluss könnte im März 2022 gefasst werden. Sollten bis dahin die entsprechenden Voraussetzungen für die in Eppingen geplante FFPV-Anlage vorliegen, würde die Verwaltung diese mit dem Aufstellungsbeschluss zur Beratung und ggf. zur Aufnahme in die Sammelregionalplanänderung vorlegen.

Anpassung der Ausnahmeregelung für FFPV-Anlagen

Im Rahmen der Regionalplanänderung zur Umsetzung der genannten FFPV-Anlagen wird es voraussichtlich auch notwendig werden, den Plansatz 3.1.1 zu überarbeiten. Dabei geht es um die Umsetzung der Beschlusslage vom 26.03.2021 (Regionalbedeutsamkeit, Umgang mit hochwertigen landwirtschaftlichen Böden) und um die im Plansatz festgelegte Flächenobergrenze von 5 ha für eine Ausnahmeregelung für FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen. Die Obergrenze sollte aus Sicht der Verwaltung auf 10 ha angehoben werden. Die Flächengrenze 5 ha wurde im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik mit der Begründung

eines Überlastungsschutzes eingeführt. Dieser Gedanke, den Freiraum vor einer Überlastung durch Freiflächenphotovoltaik zu schützen, ist weiterhin richtig. Allerdings wird sehr deutlich, dass im Zuge der inzwischen erkennbaren Auswirkungen des Klimawandels, der sich daraus ergebenden Erforderlichkeiten der Energiewende aber auch der neuen politischen wie auch juristischen Rahmensetzungen (Klimaschutzgesetz des Landes, Urteil des BVerfG) eine veränderte Abwägungsgrundlage gegeben ist.

Die Ausnahmevoraussetzungen liefern einen guten Werkzeugkasten um auch weiterhin eine Überlastung des Freiraums zu verhindern. Schon die Bindung an landschaftsbildprägende Infrastrukturen verhindert ein ungebremses Vordringen in bislang baulich unbelastete Bereiche. Auch die Bedingung, dass keine Funktionen wesentlich beeinträchtigt werden dürfen, setzt klare fachlich begründbare Grenzen, die sehr konkret auf die lokalen Gegebenheiten eingehen können. Die pauschale Flächenbegrenzung auf 5 ha ist hingegen auch mit Blick auf die aktuell gängige Größe von FFPV-Anlagen, die sich aus wirtschaftlichen Aspekten ergibt, nicht mehr sinnvoll.

Aus Sicht der Verwaltung ist es zielführender, in konfliktarmen, bereits deutlich vorbelasteten Gebieten größere Anlagen zu konzentrieren. Wird die Anlagenfläche in diesen Bereichen pauschal reduziert, so müssen unweigerlich an anderer Stelle stärker in den Freiraum wirkende Möglichkeiten geschaffen werden. Eine komplette Aufhebung der Flächenobergrenze hält die Verbandsverwaltung allerdings weiterhin nicht für sinnvoll. Anlagen mit größerem Flächenumfang sollten im Regionalen Grünzug nur in sehr gut begründeten Einzelfällen, wie in der aktuell angestrebten Regionalplanänderung, ermöglicht werden.

Gegenwärtig werden der Verwaltung auch vermehrt Planungen innerhalb von Grünzäsuren vorgelegt. Die Teilfortschreibung Fotovoltaik sah damals keinen Ausnahmetatbestand für Grünzäsuren vor, sondern beschränkte sich auf die Einführung eines Ausnahmetatbestands für FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen. Nach Plansatz 3.1.2 sind folglich aktuell in Grünzäsuren keine FFPV-Anlagen zulässig, auch nicht ausnahmsweise. In den in der Regel sehr engräumigen Grünzäsuren hat die siedlungsgliedernde Wirkung der Grünzäsur eindeutig Vorrang. Da dies einen wesentlichen Planungsgrundsatz darstellt, sind FFPV-Anlagen zudem auch nicht über ein Zielabweichungsverfahren umsetzbar.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Linie, trotz der höheren Gewichtung der Belange erneuerbarer Energien, auch zukünftig beibehalten werden. Hierfür spricht nicht nur die juristische Bewertung, wonach eine Grünzäsur durch eine FFPV-Anlage so weitgehend in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnte, dass sie unwirksam wird, sondern auch der Blick auf die Funktionen. So stehen die umzäunten Anlagen in der Regel der Offenhaltung wichtiger Verbundflächen entgegen. Die bauliche Inanspruchnahme bringt zudem eine faktische und bauleitplanerische Vorprägung mit sich, die nicht nur unmittelbar die Siedlungsgliederung beeinträchtigt, sondern auch langfristig die Gefahr eines Funktionsverlustes begründet.

Nicht zuletzt stehen mit den Weißflächen sowie den nur als Vorbehaltsgebieten ausgewiesenen Flächen ca. 44% der Regionsfläche für FFPV-Anlagen zur Verfügung, die Ausnahmeregelung in den Regionalen Grünzügen erschließt weitere 27%.

b) Sachstandsbericht zum 2%-Ziel des Klimaschutzgesetzes BW

Mit der Fortschreibung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde ein Mindest-Flächenanteil der planerisch für Windkraftanlagen und FFPV-Anlagen zu sichernden Fläche im Umfang von 2 % der Landesfläche verankert. Bisher gibt es jedoch noch keine verbindliche landesplanerische Vorgabe, wie das Flächenziel innerhalb der einzelnen Regionen umzusetzen ist. Da es auch hinsichtlich der Berechnungsmethode von bereits planerisch festgesetzten Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen noch keine landesplanerischen Vorgaben gibt, hat die Verbandsverwaltung eine eigene Berechnungsmethodik erarbeitet, um den aktuellen Stand in der Region Heilbronn-Franken zu erheben. Diese wird in **Anlage 6** zur Vorlage näher erläutert, dort sind auch die Ergebnisse detaillierter dargestellt. Im Folgenden soll der Blick zunächst auf die regionalen Flächenausweisungen gerichtet werden.

Durch die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken, die seit Oktober 2015 rechtskräftig ist, wurden insgesamt 26 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.366 ha festgelegt. Zusätzlich wurde in der 13. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken das Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Harthäuser Wald mit einer Größe von 252 ha ausgewiesen, womit in der Region ca. 1.618 ha mit Vorrang für die Windenergie festgelegt sind. Von diesen 27 Vorranggebieten sind bereits 24 mit Windkraftanlagen bebaut (ca. 1.462 ha), in einem Vorranggebiet läuft aktuell das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und zwei der Vorranggebiete sind noch unbebaut.

Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik, die seit April 2010 rechtskräftig ist, wurden insgesamt 13 Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von ca. 108 ha festgelegt. 11 der Vorbehaltsgebiete sind bereits mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut (ca. 86 ha), zwei der Vorbehaltsgebiete sind noch unbebaut.

Bezieht man die kommunalen Flächendarstellungen nach dem in Anlage 6 beschriebenen Vorgehen mit ein und bereinigt diese um Überschneidungen, so ergibt sich folgendes Ergebnis: Insgesamt sind ca. 5.407 ha in der Region Heilbronn-Franken für Windkraft- oder FFPV-Anlagen ausgewiesen, dargestellt und festgesetzt. Das entspricht 1,13 % der Gesamtfläche der Region Heilbronn-Franken. Der Zielwert von 2% der Regionsfläche entsprächen ca. 9.530 ha. Die aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren (ca. 214 ha) für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in den 5.407 ha noch nicht enthalten, entsprechen aber auch nur 0,04% der Regionsfläche. Die Verbandsverwaltung wird die Berechnung laufend aktualisieren und neue, rechtskräftige Bebauungs- oder Flächennutzungspläne sowie genehmigte Windkraftanlagen ergänzen. Sollten von der Landesregierung Rahmenbedingungen für die Flächenberechnungen herausgegeben werden, wird die Verbandsverwaltung die Berechnungsmethodik an die Vorgaben des Landes anpassen und darüber informieren.

Die beigegefügte Karte (**Anlage 7** zur Vorlage) stellt außerdem eine Übersicht über die Standorte bereits gebauter FFPV- und Windkraftanlagen dar. Die Themen Biogas- und Biomasseanlagen sowie Wasserkraftwerke werden von der Verbandsverwaltung in den nächsten Monaten noch ergänzt.

c) Themenfeld Windkraft

Während in der Region nach wie vor eine sehr große Aktivität im Bereich der FFPV-Projekte zu vermerken ist, ist sowohl die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Flächennutzungspläne für Windkraft als auch die der neu gestellten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen über die letzten Jahre stark rückläufig. Aktuell sieht die Verbandsverwaltung dennoch keine Notwendigkeit, in eine neue Teilfortschreibung Windkraft einzutreten. Dies begründet sich zum einen damit, dass derzeit eine landespolitische Entscheidung über den Umgang mit der Windkraftplanung im Land aussteht. Außerdem bestehen durch die mit der Teilfortschreibung Windenergie eingeführten Ausnahmenvoraussetzung in den Regionalen Grünzügen und den Vorranggebieten für Forstwirtschaft weitreichende Möglichkeiten, Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Wege einer Ausnahme zuzulassen, sofern eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist. Nicht zuletzt sind in Anbetracht der Vielzahl laufender Planungsprojekte die Kapazitäten der Verbandsverwaltung für eine erneute Teilfortschreibung Windkraft, die einen sehr großen Arbeitsumfang mit sich bringen würde, nicht gegeben.

An dieser Stelle soll daher kurz der aktuelle Rahmen für die kommunale Windkraftplanung wiedergegeben werden und es sollen rechtliche Möglichkeiten für die kommunale Planungsebene aufgezeigt werden.

Windatlas 2019

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat im Mai 2019 einen neuen Windatlas vorgestellt, der den Windatlas aus dem Jahr 2011 ersetzt. Im Juli 2019 wurde ein Hinweisschreiben dazu versandt. Genauere Informationen zu den Änderungen im Windatlas sind der Vorlage „Energiewende in der Region Heilbronn-Franken“ (Vorlage (VV) 10/35) zur Verbandsversammlung am 3. Juli 2020 zu entnehmen.

Aufgrund einer höher aufgelösten Betrachtung, einer verbesserten Datengrundlage und methodischen Ergänzungen konnte die Auflösung der Modellsimulation der Windverhältnisse sowie die Informationsdichte gegenüber dem bestehenden Windatlas deutlich erhöht werden. Als Orientierungswert, ab dem ein Standort für die Windenergienutzung nun als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, ist seitdem ein Wert von 215 Watt pro Quadratmeter (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Metern über Grund) zu Grunde zu legen. Dieser Wert entspricht ungefähr einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,65 bis 5,9 Meter pro Sekunde in einer Höhe von 160 Metern.

Der neue Richtwert von 215 W/m² in 160 Metern über Grund wird in der Region Heilbronn-Franken auf ca. 287.118 ha erreicht oder überschritten, was 60 % der Gesamtfläche der Region (476.476 ha) darstellt. Als **Anlage 8** zur Vorlage ist eine Übersichtskarte der Region mit der mittleren gekappten Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund dargestellt, aus dem die Flächen oberhalb des Orientierungswert von 215 W/m² ersichtlich werden. Im Vergleich dazu waren nach dem Windatlas aus dem Jahr 2011 nur ca. 92.304 ha Fläche in der Region Heilbronn-Franken mit einer Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 Metern Höhe für Windenergieanlagen geeignet. Somit wird ersichtlich, dass deutlich mehr Flächen für Windenergieanlagen in der Region geeignet sind und sich dadurch geänderte Rahmenbedingungen für die Kommunen in der Region ergeben, weshalb sich die Kommunen mit der Thematik sowie einer möglichen Bauleitplanung beschäftigen sollten.

Bei der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wurde als Kriterium für Windenergiestandorte eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100 Metern Höhe bzw. von 5,50 m/s in 140 Meter Höhe festgelegt.

Trotz der neuen Flächenkulisse durch den Windatlas 2019 sieht die Verbandsverwaltung aus den oben genannten Gründen nach wie vor kein Planungserfordernis. Nach dem Hinweispapier des Wirtschaftsministeriums haben die Regionalverbände bei bereits in Kraft getretenen Regionalplänen ein entsprechendes Ermessen. Bei der Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen in Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Forstwirtschaft wird aktuell, auch ohne Änderung der Plansätze, von einer ausreichenden Windhöffigkeit ab 215 W/m² (mittlere gekappte Windleistungsdichte) in 160 m Höhe über Grund ausgegangen.

Möglichkeit der isolierten Positivplanung

Im Jahr 2011 hat der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Möglichkeit geschaffen, in vorhandenen Flächennutzungsplänen für die Steuerung von Windkraftanlagen zusätzliche Flächen aufzunehmen, ohne dass das bisherige Planungskonzept seine Gültigkeit verliert. Diese sogenannte „isolierte Positivplanung“ ermöglicht den Gemeinden und Verwaltungsräumen auf einfache Art und Weise, Flächen, die bislang nicht für die Windkraft in Frage kamen, da z.B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstanden oder die Windhöffigkeit nach dem alten Windatlas nicht als ausreichend beurteilt wurde, im Nachgang doch noch einer Windkraftnutzung zugänglich zu machen. In der Region ist dieses Instrument weitgehend unbekannt und wurde erst zweimal eingesetzt. Die Verwaltung sieht in ihm allerdings ein großes Potenzial. Viele Verwaltungsräume schrecken aufgrund des hohen planerischen Aufwands und der hohen Hürden, die von den Gerichten an Flächennutzungspläne zur Steuerung von Windkraft gestellt werden, vor einem Aufschnüren eines einmal beschlossenen Konzepts zurück. Für die 24 Verwaltungsräume in Heilbronn-Franken mit einem rechtsverbindlichen Windkraft-FNP bietet die isolierte Positivplanung einen Ansatz, zumal sie in der Regel vorhabenbezogen eingesetzt werden kann, so dass durch eng begrenzte Flächendarstellungen zielgerichtet abgestimmte Anlagenstandorte ermöglicht werden können.

In Gesprächen zu dem Themenfeld Windkraft weist die Verbandsverwaltung die Kommunen regelmäßig auf die aktuellen Rahmenbedingungen wie den Windatlas 2019 sowie die rechtlichen Möglichkeiten, die sich durch die isolierte Positivplanung nach § 249 BauGB bieten, hin.

Beschlussvorschlag:

- 1a) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung für die in der Vorlage vorgestellten vier Projekte eine Sammelregionalplanänderung vorzubereiten und dem Planungsausschuss im März 2022 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- 1b) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung, im Rahmen der unter 1a) genannten Regionalplanänderung eine Anhebung der Obergrenze der Ausnahmeregelungen von FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1) von 5 ha auf 10 ha

vorzubereiten. Für Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2 wird weiterhin kein Ausnahmetatbestand für FFPV-Anlagen vorgesehen.

- 2) Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandbericht zum 2%-Ziel des Klimaschutzgesetzes BW zur Kenntnis.
- 3) Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zum Themenfeld Windkraft zur Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage 1: Tabellarische Übersicht über die für eine Regionalplanänderung gemeldeten FFPV-Projekte vom 23.11.2021
- Anlage 2: Kartendarstellung Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld
- Anlage 3: Kartendarstellung Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg
- Anlage 4: Kartendarstellung Bürgersolarpark westlich von Gemmingen
- Anlage 5: Kartendarstellung Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim
- Anlage 6: Berechnungsmethode und Ergebnisse der Ermittlung der für Windkraft- und FFPV-Anlagen bereitgestellten Flächen in der Region Heilbronn-Franken
- Anlage 7: Übersichtskarte mit bestehenden Windkraft- und FFPV-Anlagen in der Region Heilbronn-Franken
- Anlage 8: Übersichtskarte der Region mit der mittleren gekappten Windleistungsdichte

Vorstellung der für eine Regionalplanänderung gemeldeten FFPV-Projekte

Projektname	Projektvorstellung	Mögl. Konflikte mit Grünzugfunktionen: Einschätzung Konfliktpotenzial	Regionaler Mehrwert	Einschätzung der Verwaltung
Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld	> ca. 23,5 ha entlang BAB 6 > zwischen Fürfeld und Kirchart > Landwirtschaftliche Fläche > In Grünzug „Nordöstlicher Kraichgau“ > Leistung voraussichtlich 5 MWp	> Hochwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche (Vorrangflur I, Vorrangfläche 2 und teils 1): hoch > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel	> Umsetzung als Agri-PV durch aktuellen Bewirtschafter > Verwendung bifazialer Module in Ost-West Ausrichtung. Dadurch Hauptstromproduktion am stromschwachen Morgen und Nachmittag	> Konflikt Landwirtschaft wird durch Agri-PV minimiert. Beispiel der Möglichkeiten von Agri-PV > Erheblicher technischer Mehrwert durch Modulausgestaltung mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen
Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg	> ca. 10 ha auf Hochebene südlich Höchstberg, keine Anbindung an Siedlung oder Infrastruktur > landwirtschaftliche Fläche > ca. zur Hälfte in Grünzug „Neckartal nördlich Heilbronn“ > Leistung voraussichtlich 13 MWp	> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, Vorrangfläche 2): mittel > Landschaftsbild, Sichtbeziehungen, Nähe Kulturdenkmal „Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau im Nussbaum“, Naherholung: mittel > Lage in WSG, angrenzend FFH-Gebiet: gering	> finanzielle Beteiligung für Bürger Gundelsheims (Crowdfunding, vergünstigter Ökostromtarif) > evtl. finanzielle Beteiligung Kommune	> Sichtbeziehungen durch Topographie und angrenzenden Wald eingeschränkt, werden durch Eingrünung minimiert > naturschutzfachlich hochwertige Ausgestaltung > Mehrwert weniger ausgeprägt, aber auch keine hohen Konflikte = In Gesamtschau Aufnahme empfohlen

Bürgersolarpark westlich von Gemmingen	> max. 49 ha entlang Stadtbahnlinie nach Eppingen, westlich Steinbruchgelände > landwirtschaftliche Fläche > In Grünzug „Leinbach-Elsenztal“ > Leistung voraussichtlich 39 MWp	> hochwertige landwirtschaftliche Produktionsflächen (Vorrangflur I, Vorrangfläche 2): hoch > südlich Bahnlinie LSG „Stromberg Streichenberg“: gering > westlich abgegangene Siedlung aus 8-12 Jhd.: gering	> teils Agri-PV mit Beteiligung lokaler Landwirte > Kombination mit Speichertechnologie > Betreiber BEG (BEG Inn-Salzach eG.) plant Vorkaufsrecht zur Beteiligung für Gemminger Bürger > mögliche Bereitstellung Bürgerstromtarif > möglicher Aufbau Ladeinfrastruktur für E-Mobilität	> landwirtschaftliche Wertigkeit in lokalem Vergleich eingeschränkt > Konflikt Landwirtschaft wird minimiert, insgesamt keine hohen Konflikte > Projekt mit Modellcharakter aufgrund erheblicher und breit gefächerter regionaler Mehrwerte mit Beitrag zur Netzstabilisierung > hoher Beitrag zur Energiewende = Aufnahme empfohlen
Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim	> 11,5 ha an BAB 81, östlich Hof Steinbach > landwirtschaftliche Fläche > in Grünzug „Mittleres Taubertal“ > Leistung voraussichtlich 12,4 MWp	> landwirtschaftliche Produktionsfläche mittleren Wertes (Vorrangflur II, keine Flächenbilanzeinstufung): mittel > Lage in WSG: gering > ggf. Artenschutz: mittel	> Betreiber lokale BEG (BürgerEnergie Tauberfranken) > Speichertechnologie soll in Planung aufgenommen werden	> kommunales Steuerungskonzept „Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächenphotovoltaik“ vorhanden > keine hohen Konflikte > erheblicher finanzieller und technischer Mehrwert mit Beitrag zur Netzstabilisierung = Aufnahme empfohlen

Für eine Regionalplanänderung vorgeschlagenes Vorhaben:
Agri-PV-Anlage westlich von Bad Rappenau-Fürfeld

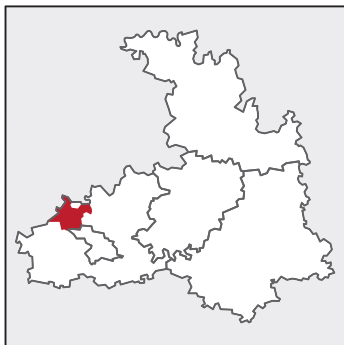
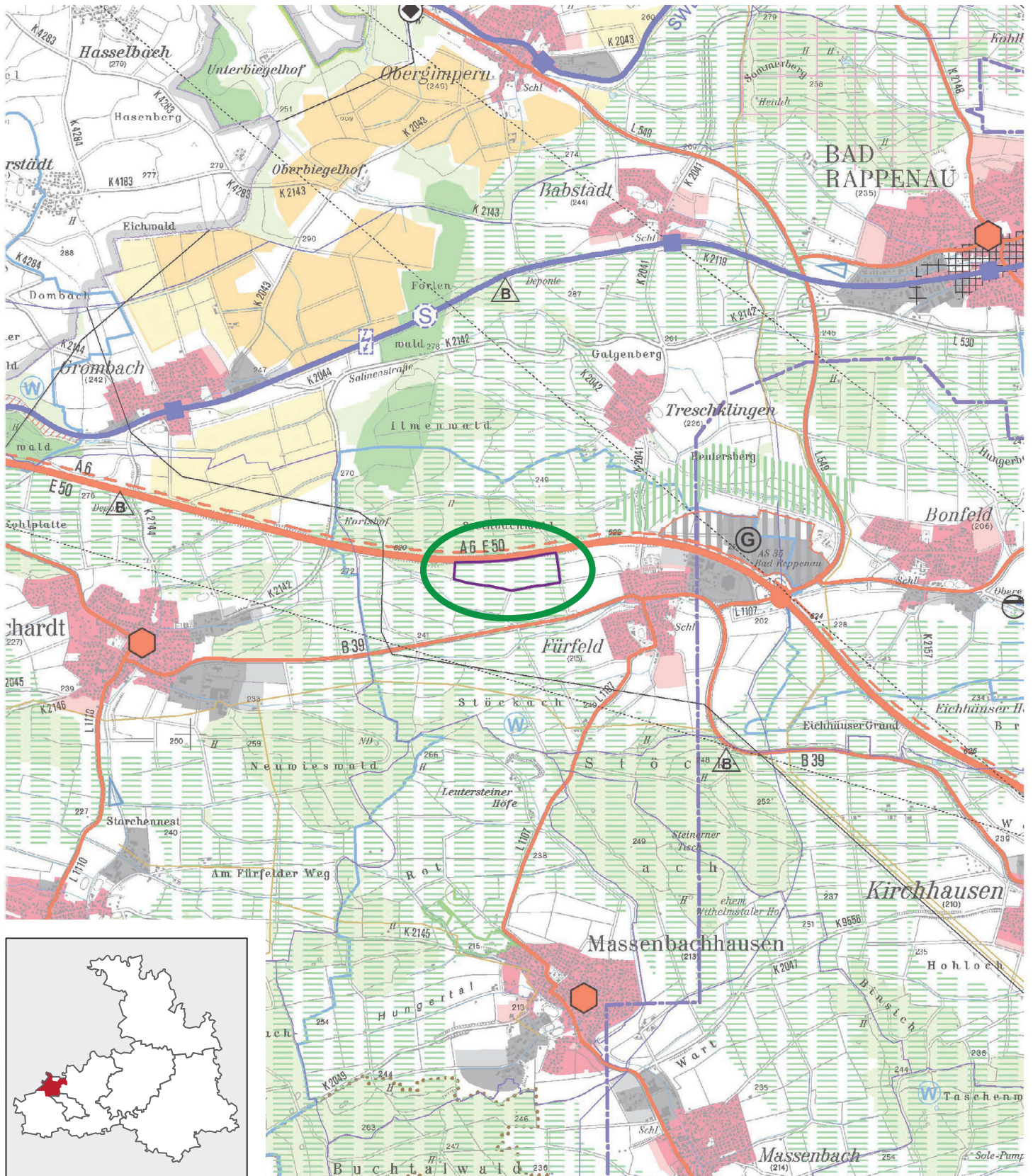


Lage Regionalplanänderung



Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



**Für eine Regionalplanänderung vorgeschlagenes Vorhaben:
Solarpark Ilgenberg südlich von Gundelsheim-Höchstberg**

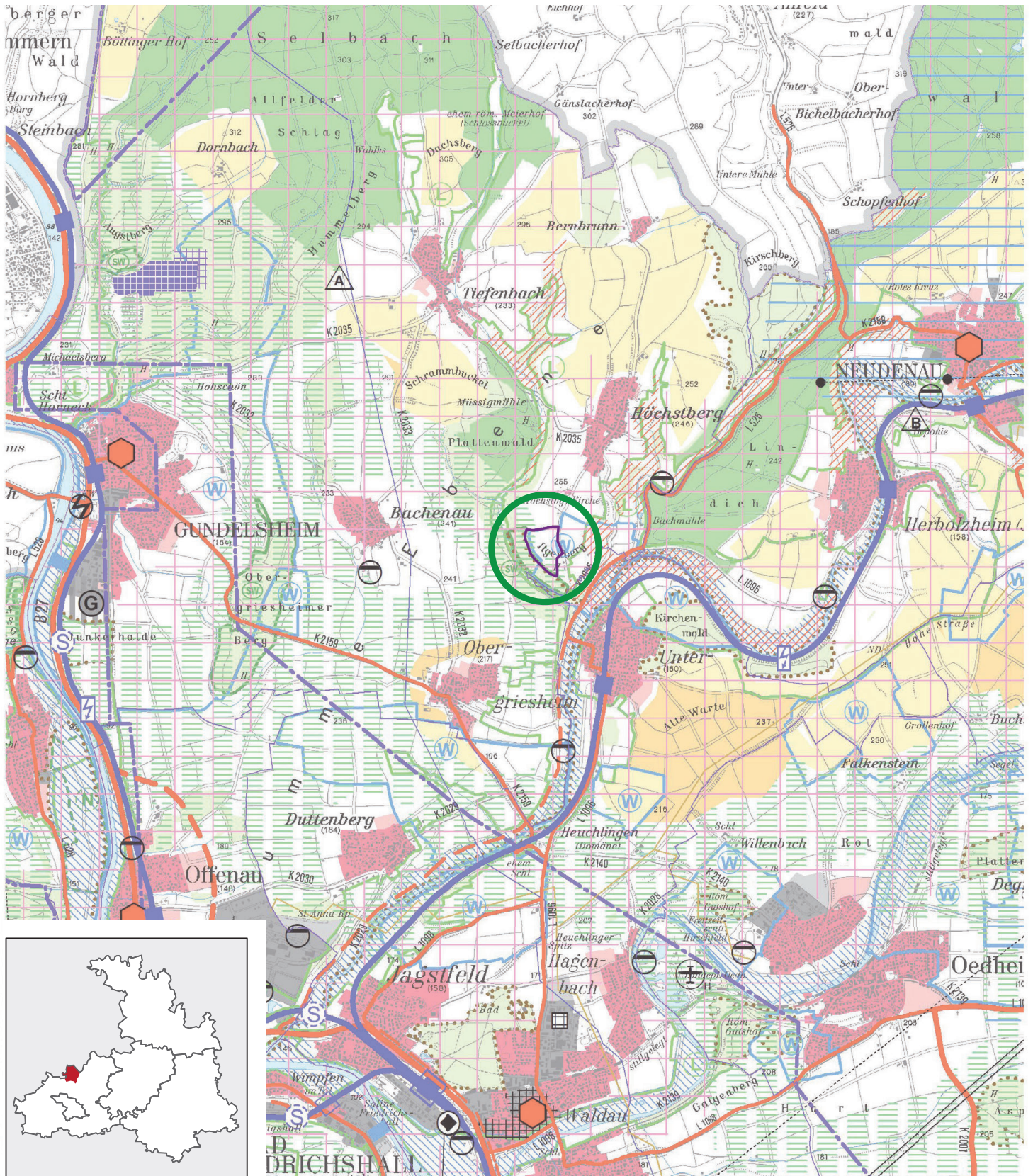


Lage Regionalplanänderung



Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



**Für eine Regionalplanänderung vorgeschlagenes Vorhaben:
Bürgersolarpark westlich von Gemmingen**

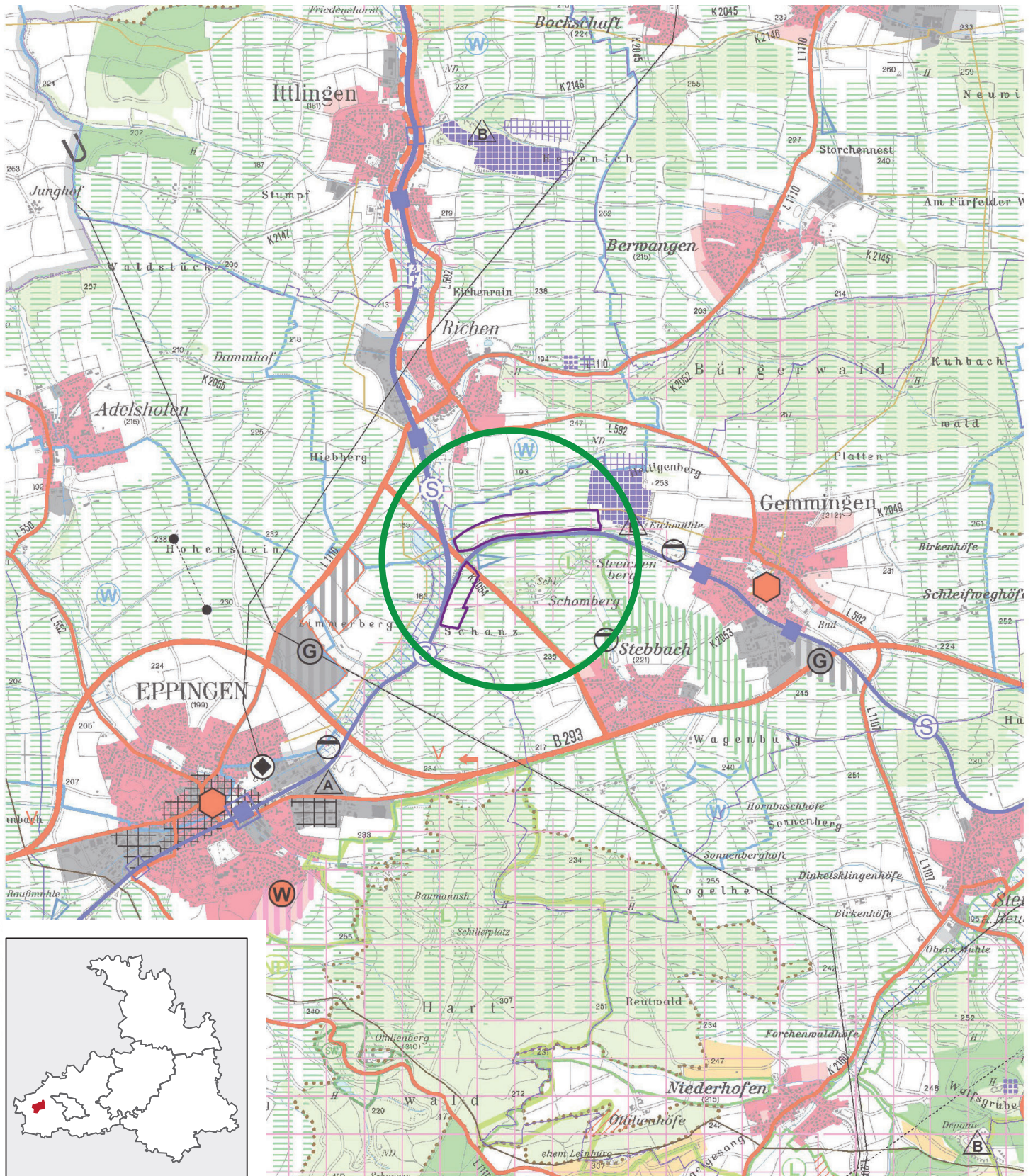


Lage Regionalplanänderung



Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



Für eine Regionalplanänderung vorgeschlagenes Vorhaben:
Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim

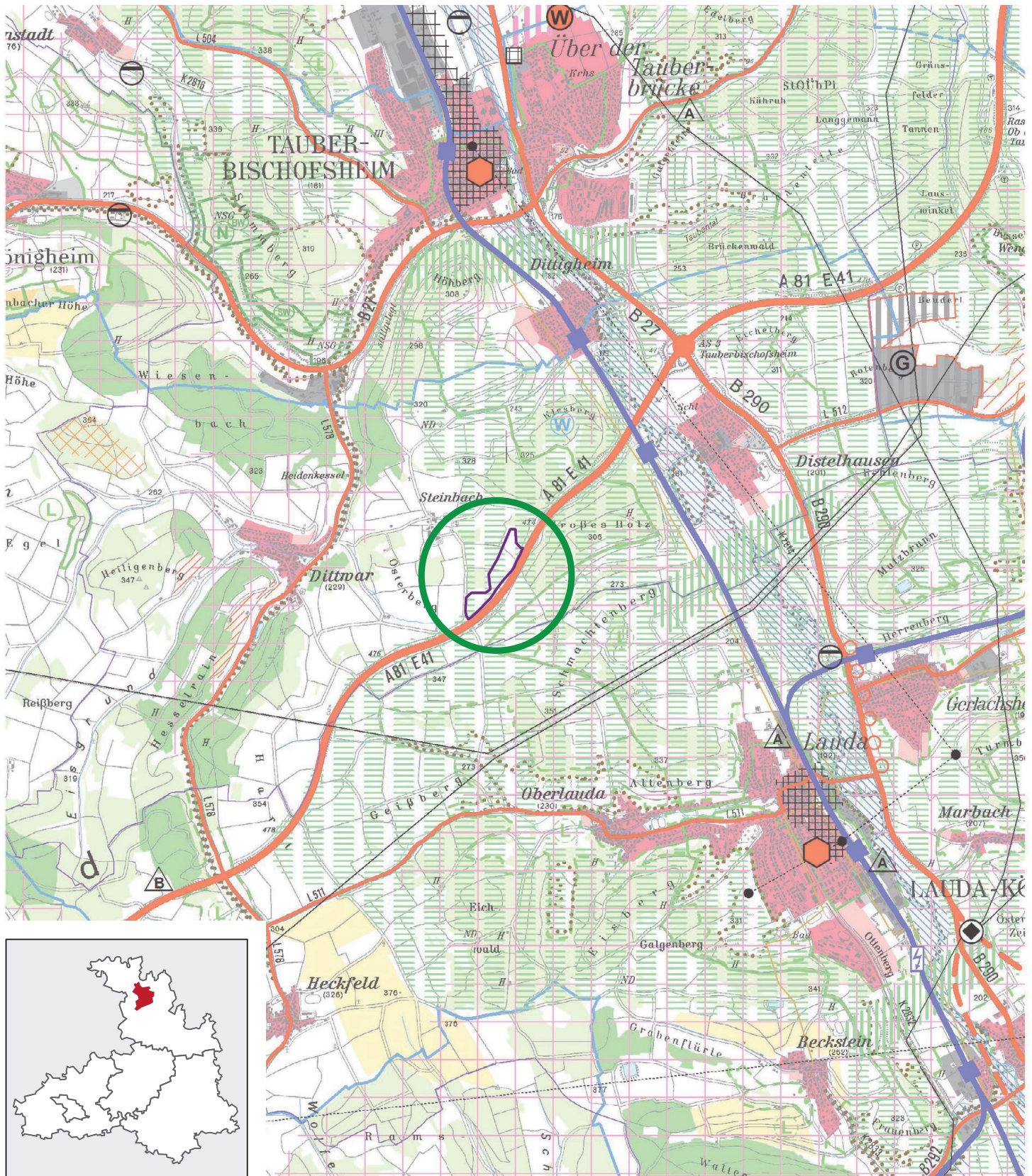


Lage Regionalplanänderung



Abgrenzung Plangebiet

Maßstab 1:50.000



Berechnungsmethode und Ergebnisse der Ermittlung der für Windkraft- und FFPV-Anlagen bereitgestellten Flächen in der Region Heilbronn-Franken

Berechnungsmethode

Für die Berechnung der planerisch festgesetzten Flächen für Windkraftanlagen hat die Verbandsverwaltung alle im Regionalplan festgelegten rechtsverbindlichen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie alle rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen der Region Heilbronn-Franken erhoben. Um Doppelungen bei der Flächenberechnung zu vermeiden, wurde bei einer Überlagerung von festgelegten Vorranggebieten mit kommunalen Konzentrationszonen nur die sich zusätzlich ergebende Fläche in die Berechnung aufgenommen (Differenz Vorranggebiet – kommunale Konzentrationszone). Zusätzlich wurden noch im Verfahren befindliche kommunale Konzentrationszonen, welche jedoch bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, in die Berechnung aufgenommen. In Aufstellung befindliche Konzentrationszonen, die nicht bebaut sind, wurden nicht berücksichtigt. Einzel-Windkraftanlagen, die außerhalb von Vorranggebieten oder kommunalen Konzentrationszonen liegen, wurden ebenfalls in die Berechnung aufgenommen. In der Fachliteratur (Analyse der Fachagentur Windenergie an Land, 2021) wird bei einer Einzelanlage jeweils von einer Flächeninanspruchnahme von 0,6 Hektar (Stellfläche, Betonfundament, Zuwegung) ausgegangen. In den Fällen, in denen eine Einzelanlage weniger als 100 Meter von einem festgelegten Vorranggebiet bzw. einer festgesetzten kommunalen Konzentrationszone entfernt liegt, wurde diese zu der Fläche des Vorranggebiets bzw. der Konzentrationszone hinzugerechnet und nicht einzeln erhoben.

Bei der Berechnung der planerisch festgesetzten Flächen für Photovoltaik wurden die rechtsverbindlichen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sowie rechtsverbindliche Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Fläche des Geltungsbereichs erhoben. Mit Hilfe einer Luftbild-Recherche wurde geprüft, ob weitere bereits gebaute FFPV-Anlagen in der Region vorhanden sind, die im Raumordnungskataster des Regionalverbands Heilbronn-Franken nicht erfasst sind und bei denen der RVHNF ggf. nicht beteiligt wurde. Bei diesen Anlagen wurde die bebaute Fläche erhoben und ebenfalls in die Berechnung aufgenommen. Um Doppelungen bei Überlagerungen von regionalen Vorbehaltsgebieten mit Bebauungsplänen bei der Berechnung zu vermeiden, wurde analog zur Windkraft-Berechnung nur die sich zusätzlich ergebende Fläche in die Berechnung aufgenommen (Differenz Vorbehaltsgebiet – Geltungsbereich Bebauungsplan).

Berechnungsergebnisse im Einzelnen

Folgende Übersicht stellt die Flächenberechnung für die Windenergie anhand der Erhebung der Verbandsverwaltung in der Region Heilbronn-Franken dar:

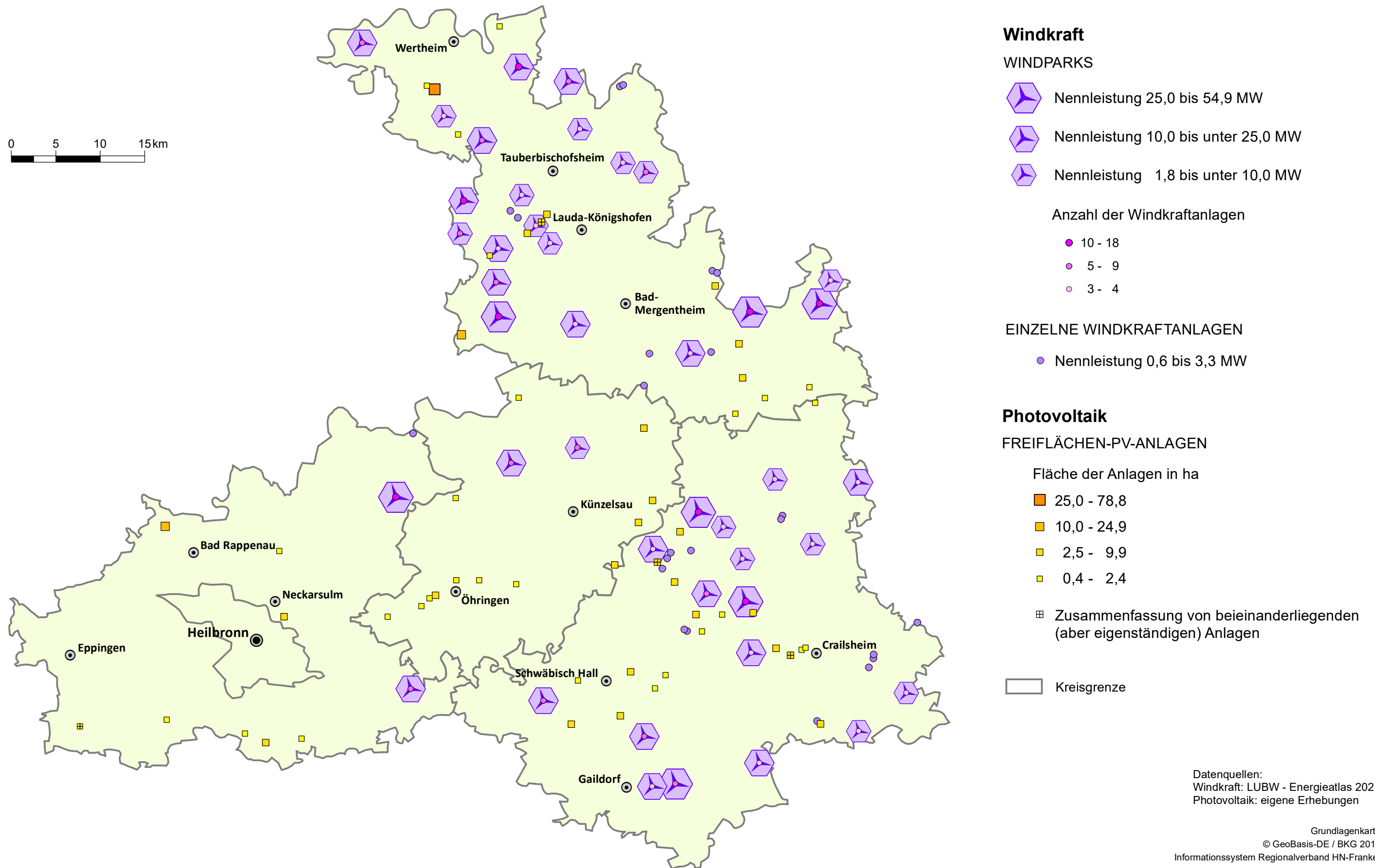
Rechtsverbindliche Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen:	Ca. 1.618 Hektar
Rechtsverbindliche kommunale Konzentrationszonen (inkl. Überschneidungen mit regionalen Vorranggebieten):	Ca. 3.709 Hektar
In Aufstellung befindliche kommunale Konzentrationszonen, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind (inkl. Überschneidungen mit regionalen Vorranggebieten):	Ca. 990 Hektar
Einzel-Windenergieanlagen (0,6 ha) außerhalb von rechtskräftigen Konzentrationszonen / Vorranggebieten:	Ca. 20 Hektar

Folgende Übersicht stellt die Flächenerhebung für FFPV-Anlagen in der Region Heilbronn-Franken dar:

Rechtsverbindliche Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen:	Ca. 108 Hektar
Rechtsverbindliche Bebauungspläne für FFPV-Anlagen (inkl. Überschneidungen mit regionalen Vorbehaltsgebieten):	Ca. 265 Hektar
Bereits gebaute, vom RVHNF jedoch bislang nicht erfasste FFPV-Anlagen (inkl. Überschneidungen mit regionalen Vorbehaltsgebieten):	Ca. 85 Hektar

Bereinigt man die Berechnungen um Überschneidungen, so sind insgesamt ca. 5.407 ha in der Region Heilbronn-Franken als Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen/dargestellt/festgesetzt. Bei einer Regionsfläche von 476.478 ha entspricht dies 1,13 %.

Region Heilbronn-Franken: Energiekarte (bestehende Windkraft- und Freiflächen-PV-Anlagen)



Kommunale Konzentrationszonen für Windenergie

 im Verfahren

Watt pro Quadratmeter

192 - 215

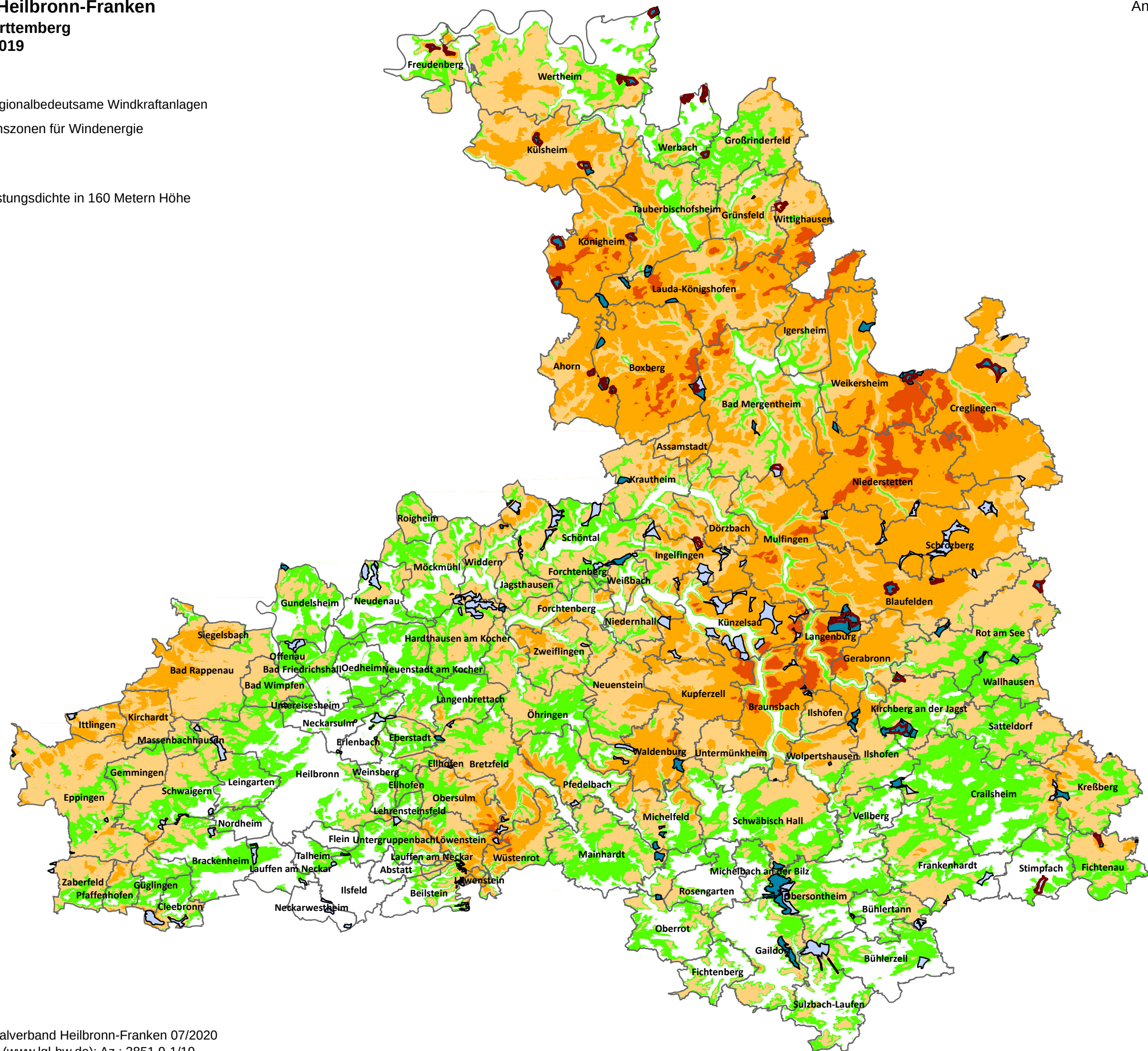
215 - 250

 250 - 310

310 - 375

 375 - 515

515 - 660



Windatlas LUBW